

13.09.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Fz - Wi - Wozu **Punkt ...** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Verordnung über Gebühren in Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregistersachen (Handelsregistergebührenverordnung - HRegGebV)

A.**1. Der federführende Rechtsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat,

der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zum Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 HRegGebV) Nr. 4000

Im Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) zu Nr. 4000 ist der Spalte "Gebührenstand" folgender Satz anzufügen:

"Betrifft dieselbe Anmeldung mehrere Prokuren, wird die Gebühr für jede Prokura gesondert erhoben."

Begründung:

Der Wortlaut des Gebührentatbestandes lässt nicht eindeutig erkennen, ob lediglich eine Gebühr entsteht oder mehrere Gebühren anfallen, wenn auf Grund derselben Anmeldung mehrere Prokuren eingetragen, geändert oder gelöscht werden.

Während in anderen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses für die Eintragung weiterer Tatsachen auf Grund derselben Anmeldungen jeweils gesonderte Gebührentatbestände ausgewiesen sind (z. B. Nr. 1500 und Nr. 1506; Nr. 2500 und 2502), ist dies im Gebührenverzeichnis Nr. 4000 nicht vorgesehen.

...

Zur Klarstellung des Gewollten (so auch § 2 Abs. 2 Satz 1 HRegGebV) ist die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich.

B.

2. Der **Finanzausschuss**,
der **Wirtschaftsausschuss** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**
empfehlen dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C.

3. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat weiterhin die Annahme nachfolgender EntschlieÙung:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Novelle des HGB in § 10 Abs. 1 die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Handelsregistereintragungen in Gerichtsblättern zu streichen.

Begründung:

Die alleinige Veröffentlichung von Registereintragungen im Bundesanzeiger wird wegen dessen Verfügbarkeit über das Internet als ausreichend angesehen. Der Wegfall des Zwangs zur Bekanntmachung in einem oder mehreren Gerichtsblättern würde die betroffenen Unternehmen kostenmäßig entlasten. So betragen zum Beispiel im Bezirk der IHK Frankfurt (Oder) die Kosten einer Veröffentlichung in zwei Gerichtsblättern bei Gründung einer GmbH zwischen 220 und 270 Euro.